

Antrag an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend (6)

Einführung des Delegationsprinzips zu Bundeskonferenzen

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Antragssteller: Diözesanleitung

Antragstext:

Die Diözesankonferenz beschließt die Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung durch Aufnahme des folgenden Paragraphen:

NEU	<p>§ 13 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz</p> <p>(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 14 (1) Nr. 1 und Nr. 2) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.</p> <p>(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz; in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.</p>
-----	---

(siehe auch beigefügte Synopse.)

Begründung:

Die Änderung der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland durch die Bundesversammlung hat die Umsetzung der Änderungen des Organisationsstatutes der Kolpingjugend Deutschland möglich

gemacht. Ein Bestandteil der Änderungen war die Einführung eines Prinzips der Ersatz- und Delegationsmöglichkeit für Plätze in den Delegationen der Diözesanverbände. Bisher können ausschließlich Mitglieder der Diözesanleitung Sitz und Stimme in der Bundeskonferenz der Kolpingjugend wahrnehmen. Mit der obenstehenden Lösung kann die Diözesankonferenz der Kolpingjugend eine sog. Reserveliste wählen, welche Stimmen wahrnimmt, sofern die Diözesanleitung vakant ist oder ihre Stimme nicht wahrnehmen kann.

Diese Änderung gilt vorbehaltlich einer Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz zur Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die entsprechende Formulierung für die Wahl- und Geschäftsordnung stammt von der Kolpingjugend Deutschland und muss – hinsichtlich des Wahlprinzips – mit den Regelungen im Organisationsstatut respektive der Bundessatzung übereinstimmen.

Die Änderung wird damit voraussichtlich frühestens mit der Frühjahrs- oder Herbst-Bundeskonferenz 2014 wirksam.

Münster, 22.03.2013

für die Diözesanleitung

A handwritten signature in black ink that reads "Simon Handrup". The signature is written in a cursive, flowing style.

Simon Handrup
Diözesanleiter